

Satzung
über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger
des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
(Entschädigungssatzung)

vom 04.06.2020

Auf Grund des Art. 14a Abs. 1 Satz 2 und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung ehrenamtlicher Mitglieder des Kreistages

(1) ¹Die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von monatlich 50 Euro. ²Die Auszahlung erfolgt zum Monatsende.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages erhalten neben der Pauschalentschädigung ein Entgelt in Höhe von 60 Euro je Sitzung des Kreistages oder eines in der Geschäftsordnung festgelegten Ausschusses (Sitzungsgeld), wenn sie geladen und ausweislich der Anwesenheitsliste teilgenommen haben. ²§ 1 Abs. 2 Satz 1 gilt auch für anderweitige Veranstaltungen soweit diese von einem Organ des Landkreises initiiert sind. ³Für Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 kann der Anspruch auf Sitzungsgeld durch gesonderten Hinweis im Einladungsschreiben ausgeschlossen werden. ⁴Sofern Kreistagsmitglieder Unterlagen gem. § 15 Abs. 4 Satz 2 sowie Niederschriften gem. § 27 Satz 3 der Geschäftsordnung des Kreistags Wahlperiode 2020/2026 nicht ausschließlich elektronisch über das Ratsinformationssystem beziehen, beträgt das in Satz 1 genannte Entgelt 50 Euro.

(3) Sofern Sitzungen oder Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 zeitgleich am selben Ort stattfinden zählen diese im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 als eine Sitzung.

(4) Sofern nach § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Anspruch auf Sitzungsgeld besteht, werden für die im Rahmen dieser ehrenamtlichen Tätigkeiten anfallenden Reisekosten Erstattungen nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

(5) Die Fristen des BayRKG finden Anwendung.

(6) ¹Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen oder Veranstaltungen, für die ein Anspruch nach § 1 Abs. 2 Satz 1 besteht, entstandene nachgewiesene Verdienstaufschlag auf Antrag ersetzt. ²Der Verdienstaufschlag ist jeweils zwingend durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(7) ¹Selbständig Tätige können für das ihnen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstaufschlagsentschädigung erhalten. ²Auf Antrag wird eine Verdienstaufschlagsentschädigung von 12 Euro je angefangener Sitzungsstunde (arbeitstäglich bis maximal 8 Stunden) gewährt.

(8) ¹Soweit ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 6 oder 7 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,

erhalten diese auf Antrag eine Entschädigung von 12 Euro je angefangener Sitzungsstunde (arbeitstäglich bis maximal 8 Stunden). ²Ausgenommen sind Personen, die nicht oder nicht mehr im Berufsleben stehen und die auch nicht im häuslichen Bereich tätig sind.³Das Tätigwerden im häuslichen Bereich kann regelmäßig angenommen werden, wenn dabei dritte Personen versorgt werden und der Umfang der verrichteten Tätigkeiten über das Maß hinausgeht, das regelmäßig von voll Berufstätigen geleistet wird. ⁴Das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zum Erhalt der Nachteilsentschädigung ist durch die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Wahlperiode oder zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch mit erstmaliger Beantragung der Leistung zu begründen. ⁵In Zweifelsfällen, entscheidet der Kreisausschuss über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen.

§ 2

Entschädigung der Fraktionsarbeit

(1) Zur Fraktionsarbeit (z. B. Bürobedarf, Porto, Kommunikationsmittel, Raum- und Personalkosten, Reisekosten) erhalten die Fraktionen eine Pauschalentschädigung von monatlich 30 Euro je Mitglied, die halbjährlich im Voraus überwiesen wird.

(2) § 2 Abs. 1 findet ausschließlich Anwendung auf Fraktionen im Sinne der Geschäftsordnung.

(3) ¹Der Fraktionsvorsitz jeder im Kreistag vertretenen Fraktion erhält eine monatliche Grundpauschale von 120 Euro und zusätzlich je zugehöriges Fraktionsmitglied eine Entschädigung in Höhe von 9 Euro. ²Die Auszahlung erfolgt zum Monatsende.

§ 3

Jugendhilfeausschuss

(1) ¹Für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. ²Davon ausgenommen sind Beamtinnen und Beamte sowie Angestellten im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören.

(2) Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, erhalten Leistungen nach dem BayRKG (gem. Art. 21 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze).

§ 4

gewählte und weitere Stellvertretung des Landrates

(1) ¹Der Kreistag setzt im Einvernehmen mit der gewählten Stellvertretung des Landrats die besondere Entschädigung fest, die ihr als gewählte Stellvertretung des Landrats neben einer Entschädigung nach § 1 zusteht; sie ist nach dem Umfang der Inanspruchnahme zu bemessen gem. Art. 53 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG). ²Dies erfolgt durch einen gesonderten Beschluss.

(2) ¹Die weiteren Stellvertretungen des Landrates erhalten eine besondere Entschädigung. ²Die Höhe der Entschädigung nach Satz 1 bemisst sich nach dem Mindestbetrag der Anlage 2 Buchst. C zum KWBG in der jeweils gültigen Fassung. ³Damit ist eine Vertretungszeit bis zu 6 Wochen jährlich abgegolten.

(3) Den weiteren Stellvertretungen des Landrats werden daneben für Dienstreisen innerhalb und außerhalb des Landkreises auf Antrag Reisekosten (Tagegeld und Wegstreckenentschädigung) nach dem BayRKG gewährt.

(4) ¹Die weiteren Stellvertretungen des Landrats erhalten außerdem eine jährliche Sonderzuwendung. ²Als Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung wird je ein Zwölftel der für das laufende Kalenderjahr zustehenden Entschädigung in Höhe von zurzeit 70 v.H. gewährt.

(5) Die weiteren Stellvertretungen des Landrats erhalten, wenn sie den Landrat länger als 6 Wochen im Jahr vertreten, für die darüberhinausgehende Vertretungszeit pro Tag eine Entschädigung von 1/30tel des monatlichen Grundgehaltes des Landrats.

§ 5

Sonstige ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger

Für die sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger des Landkreises finden die Regelungen des § 1 Abs. 2 bis 8 entsprechend Anwendung.

§ 6

Anzeigepflicht

Sämtliche Änderungen persönlicher und beruflicher Verhältnisse, die sich auf Anspruchsvoraussetzungen nach dieser Entschädigungssatzung auswirken, sind der Landkreisverwaltung unmittelbar, spätestens jedoch mit der darauffolgenden Antragsstellung anzuzeigen.

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 15.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und Kreisrätinnen und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger/-innen vom 09.05.2014 (LkrABL. Nr. 10/2014) außer Kraft.

§ 8

Übergangsregelung zu Entgelten

Bis zum Ablauf des 30.04.2021 gelten unbeschadet der weiteren Regelungen dieser Satzung die entsprechenden Entschädigungsentgelte der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und Kreisrätinnen und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger/-innen vom 09.05.2014 (LkrABL. Nr. 10/2014).

Neustadt a.d.Aisch, 04.06.2020

Landratsamt
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

gez.

Weiß, Landrat